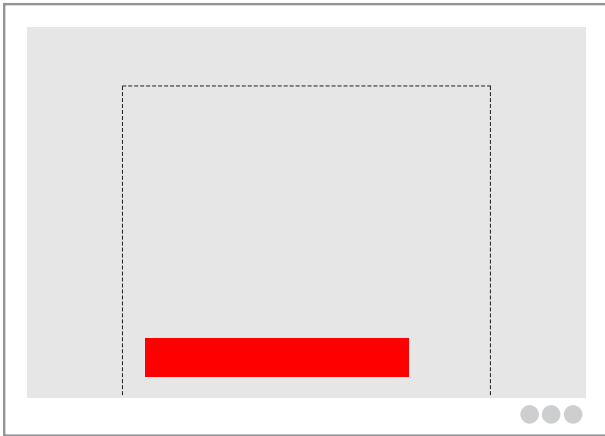


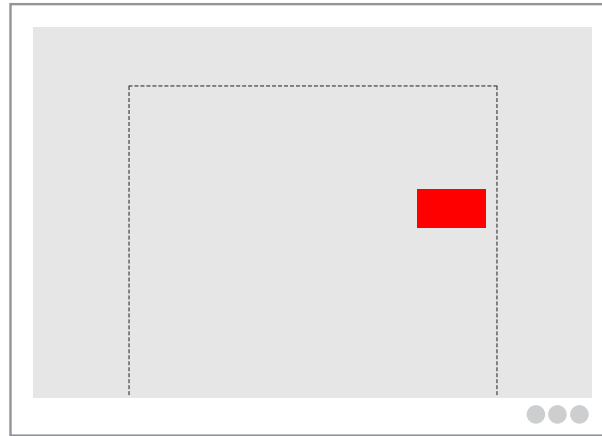


Mediadaten, Stand 01.03.2017



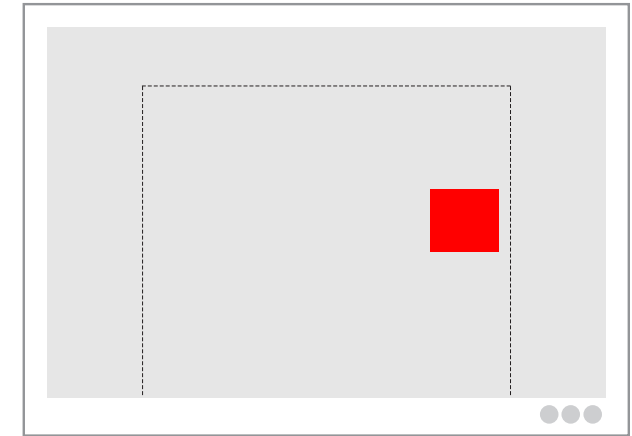
Fullsize-Banner NEU*

848 x 110 px
750 €



Info-Banner NEU*

264 x 110 px
400 €



Info-Banner L NEU*

264 x 220 px
500 €

Seit 16 Jahren ist das Portal motorrad2000.de online, seit 16 Jahren ist die Online-Plattform eine der wichtigsten und erfolgreichsten Suchmaschinen für gebrauchte Motorräder und Roller aller Klassen im deutschsprachigen Internet. Exklusiv für Angebote von Händlern – die Vielfalt auf motorrad2000.de spricht für sich und liefert ein breites Spektrum an interessanten Gebraucht-Angeboten bei motorisierten Zweirädern. Ergänzt wird das Gebrauchtbike-Port-

tal von vielfältigen Informationen aus und über die Branche. Stets aktuelle News sowie ausführliche Hersteller- und Dienstleister-Übersichten runden das Servicespektrum von motorrad2000.de ab. Sie wollen mit Ihrer Online-Werbung Endkunden aus aller Welt erreichen? Mit monatlich mehr als 250.000 Besuchern – ein Großteil davon Internetnutzer, die das Portal regelmäßig ansteuern – ist motorrad2000.de das richtige Werbeumfeld für Sie.



Unser Angebot ist interessant für Sie? Sie haben noch Fragen? Melden Sie sich einfach bei uns, wir helfen Ihnen gerne weiter.

Katharina Hüttinger

☎ +49 (0) 93 33-90 49 90

✉ service@wob-verlag.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Der Verlag behält sich nach freiem Ermessen vor, Anzeigen oder Beilagenaufträge anzunehmen oder abzulehnen. Agenturen müssen mit ihrem Anzeigenauftrag einen farbverbindlichen Proof 14 Tage vor Anzeigenschluss mitliefern. Ist das nicht der Fall, sind Reklamationen jeglicher Art ausgeschlossen! Bei Anzeigenabschlüssen behält sich der Verlag die Annahme oder Ablehnung einzelner Anzeigentexte vor. Er kann die Annahme oder Ablehnung auf die Anwendung einheitlicher Grundsätze wegen des Inhaltes, der Herkunft oder der technischen Form der Anzeige stützen. Auch bei Anzeigenaufträgen, die von Verlagsvertretern oder von sonstigen Annahmestellen vorgenommen werden, steht dem Verlag das Recht der Ablehnung zu. Die Ablehnung wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt. Ein Erstattungsanspruch des Auftraggebers ist hierdurch nicht begründet. Fest erteilte Aufträge können nicht abbestellt werden, auch nicht, wenn die innere Einteilung, die Ausstattung, der Umfang, der Titel oder die Besitzverhältnisse der Zeitschrift geändert werden oder wenn einzelne Anzeigenvorlagen vom Verlag abgelehnt worden sind.
2. Der Anzeigenvertrag kommt zu Stande, wenn der Anzeigenauftrag schriftlich durch den Verlag bestätigt wird. Die Schriftform wird auch durch Zusendung eines Faxes oder einer E-Mail gewahrt. Ein von uns bestätigter Auftrag ist rechtsverbindlich.
3. Bei Änderungen der Anzeigenpreise gelten die neuen Bedingungen auch für die laufenden Aufträge, und zwar bei Preissenkungen sofort, bei Preiserhöhungen einen Monat später. Auf den jeweils gültigen Tarif wird im Impressum der Zeitschrift hingewiesen.
4. Für rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes, bis Anzeigenschluss, hat der Auftraggeber Sorge zu tragen. Die Kosten für Entwürfe, Reinzeichnungen usw. sind in den Anzeigenpreisen nicht enthalten. Soweit der Auftraggeber also die Druckunterlagen nicht zur Verfügung stellt, übernimmt er die Kosten für die Beschaffung. Änderungen, welche mit geringem Aufwand für den Verlag vorzunehmen sind, werden kostenlos durchgeführt. Jedoch übernimmt der Verlag für Änderungen keine Haftung. Alle Druckunterlagen werden längstens bis zu 3 Monate nach Auftragserteilung aufbewahrt.
5. Für Fehler aus telefonischen oder fernschriftlichen Übermittlungen jeder Art sowie die Richtigkeit von Übersetzungen von Anzeigentexten übernimmt der Verlag keinerlei Haftung. Für bereits gesetzte Anzeigen werden Satzkosten berechnet.
6. Beilagen müssen bis zum Anzeigenschluss der Ausgabe an die Druckerei geliefert werden. Der Verlag erhält vom Auftraggeber ein Muster der Beilage bis zum Anzeigenschluss übersandt. Der Auftraggeber haftet für etwaige Gewichtsüberschreitungen der Zeitschrift, sollte die von ihm gelieferte Beilage nicht den vereinbarten Angaben entsprechen. Anfallende zusätzliche Kosten trägt der Auftraggeber.
7. Die Anzeigen erscheinen fortlaufend zur aktuellen Ausgabe, falls nichts anderes vereinbart ist. Verschiebungen der Erscheinungsdaten aus technischen oder anderen Ursachen behält sich der Verlag vor. Für die Aufnahme von Anzeigen an bestimmten Plätzen oder in bestimmten Ausgaben wird keine Gewähr übernommen. Enthalten Anzeigenaufträge trotzdem Platzvorschriften, so gilt der Anzeigenauftrag an sich unter allen Umständen als verbindlich erteilt, auch wenn den Vorschriften nicht entsprochen werden kann. Für angenommene Platzvorschriften wird 10 Prozent Aufschlag berechnet. Der Ausschluss von Mitbewerbern ist nicht möglich. Werden Anzeigen nicht gemäß den technischen Daten des Verlages geliefert, erhält der Auftraggeber die Möglichkeit, diese neu zu liefern. Geschieht das nicht, so werden für daraus entstehende Platzierungsvorschriften 10 Prozent Aufpreis berechnet. Gleiches gilt für Wiederholungsanzeigen.
8. Der Verlag gewährleistet die drucktechnisch und zeitbedingt bestmögliche Wiedergabe der Anzeige. Reklamationen aller Art sind bis spätestens 10 Tage nach Anzeigenabdruck oder Rechnungsdatum zu erheben. Können Mängel an den Druckunterlagen nicht sofort erkannt werden, sondern stellen sich erst beim Druck heraus, so hat der Auftraggeber bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche. Im Übrigen hat der Auftraggeber bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf angemessenen Ersatz in Form von unberechnetem, zusätzlichem Anzeigenraum in dem Ausmaße, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Weitergehende Haftungen für den Verlag sind ausgeschlossen. Fehlende oder fehlerhaft gedruckte Kontrollangaben ergeben keinen Anspruch für den Auftraggeber. Bei fehlerhaften Wiederholungsanzeigen wird kein Nachlass oder Rabatt gewährt. Der Auftraggeber hat Sorge zu tragen, dass die gebuchten Wiederholungsanzeigen keine Fehler enthalten.
9. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Diese sind kostenpflichtig. Je Abzug werden 30,- Euro verrechnet. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Sendet der Auftraggeber den ihm rechtzeitig übermittelten Probeabzug nicht fristgemäß zurück, so gilt die Genehmigung zum Abdruck als erteilt.
10. Die Kontrolle über fristgemäßen Abruf des Auftrages ist Sache des Bestellers. Der Verlag haftet nicht für Auftragsüberschreitungen, die durch den Besteller veranlasst werden.
11. Anzeigenaufträge sind immer innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss durchzuführen. Die Veröffentlichung der Anzeige erfolgt im Zweifel gleichmäßig auf die Abnahmezeit verteilt. Die in der Anzeigenpreisliste bezeichneten Nachlässe werden nur für die innerhalb eines Jahres erscheinenden Anzeigen eines Werbetreibenden gewährt. Die Frist beginnt mit dem Erscheinen der ersten Anzeige, wenn nicht bei Vertragsabschluss schriftlich ein anderer Beginn vereinbart worden ist. Bei einem Malabschluss ergibt sich die Nachlasshöhe aus der Malmenge. Werden größere Formate abgenommen, so darf nur eine Anzeige vom Abschluss abgebucht werden, es sei denn, dass die abgenommene Gesamtmillimetermenge den höheren Rabatt rechtfertigt. Werden innerhalb eines Jahres weniger Anzeigen als vereinbart abgenommen, so ist der Verlag berechtigt, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme aufgrund der Preisliste entsprechenden Nachlass nach zu berechnen. Auf Sonderpreise gewährt der Verlag keine weiteren Nachlässe und keinen Skonto. Nur bei SEPA Lastschrift ist Skontoabzug möglich. Der Verlag behält sich vor, widerrechtlich abgezogenen Skonto nachzufordern.
12. Die Werbungsmitler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbetreibenden an die Preislisten des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mittlervergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden. Der Verlag gewährt auf Stellenanzeigen (Power-Pakete sowie nach mm-Preis berechnete Anzeigen) keine AE.
13. Der Werbetreibende hat rückwirkend Anspruch auf den seiner tatsächlichen Abnahme von Anzeigen innerhalb der Jahresfrist entsprechenden Nachlass, wenn er zu Beginn der Frist gleich einen rabattfähigen Auftrag abgeschlossen hat. Der Anspruch auf erweiterten Nachlass erlischt, wenn er nicht spätestens einen Monat nach Ablauf des Anzeigenjahres geltend gemacht wird. Der rückwirkende Nachlass wird in Anzeigen auf Antrag gewährt. Der Anspruch auf rückwirkenden Nachlass ist vom Werbetreibenden zu belegen.
14. Eine durch höhere Gewalt, Streik, Aussperrung oder Betriebsstörungen begründete zeitweilige Unterbrechung der Anzeigenveröffentlichung entbindet nicht vom Vertrag. In solchen Fällen verlängert sich die vereinbarte Abnahmezeit entsprechend. Die Forderung von Schadenersatz bleibt ausgeschlossen.
15. Wird ein Auftrag ganz oder teilweise aus Gründen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so ist der Auftraggeber gleichwohl verpflichtet, den vollen Anzeigenpreis zu bezahlen. Die entsprechende Restrechnung, die ggf. zunächst auch nur für einen Teilbetrag erstellt werden kann, ist unabhängig davon, ob die gesamte Abnahmezeit bereits abgelaufen ist, zur Zahlung gemäß Ziffer 20, fällig.
16. Die Abtretung der Ansprüche aus dem Anzeigenvertrag durch den Besteller ist nicht zulässig.
17. Bei Ziffernanzeigen übernimmt der Verlag keine Haftung für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen können nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet werden. Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Missbrauch des Zifferndienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet. Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht zugestellt werden können, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein.
18. Der Verlag liefert auf Wunsch nach Erscheinen der Anzeige kostenlos einen Beleg. Eine vollständige Belegnummer wird geliefert, sofern Art und Umfang des Anzeigenauftrages dieses rechtfertigen. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine Aufnahmebescheinigung des Verlages.
19. Die Berechnung erfolgt nach Seitenteilen, bei Gelegenheitsanzeigen nach der tatsächlichen Abdruckhöhe.
20. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, ist die Rechnung innerhalb der vom Datum der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall andere Zahlungsfristen oder Vorauszahlung vereinbart sind. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
21. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann die vertragliche Verpflichtung zur weiteren Ausführung des Auftrages oder zur Annahme von weiteren Aufträgen bis zur Bezahlung der fälligen Rechnungsbeträge einstellen oder auch Vorauskasse verlangen. Bei Konkurs wird der Gesamtbetrag für noch abzunehmende Anzeigen auch im Falle des § 17 Abs. 1 InsO sofort fällig. Der bewilligte Nachlass fällt bei Konkurs, Zwangsvergleich oder im Falle einer Klage weg.
22. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben der Vertrag und die Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen im Übrigen wirksam.
23. Der a.v.&m. Verlag speichert die im Verkehr mit den Geschäftspartnern relevanten Daten zwecks Verarbeitung in automatisierten Verfahren.
24. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Aufträge ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages das Amtsgericht Würzburg.